

Stellungnahme der Kinder- und Jugendkommission Niedersachsen zur Einführung der ombudschaftlichen Infrastruktur in Niedersachsen

Stand: 30. Mai 2022

Die Kinder- und Jugendkommission hat die gesetzliche Aufgabe, sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für deren gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit, für deren Schutz und deren Rechte sowie für die Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten in Niedersachsen einzusetzen.

Die Kinder- und Jugendkommission begrüßt ausdrücklich die Umsetzung¹ des § 9a SGB VIII² zur Einrichtung von Ombudsstellen in Niedersachsen. Innerhalb eines Jahres nach der SGB-VIII-Reform ist **Niedersachsen** damit das erste Bundesland, das ein Ausführungsgesetz erarbeitet und am 23.03.2022 verabschiedet. Damit nimmt das Bundesland somit eine **Vorreiterrolle** in der Schaffung von Infrastruktur für ombudschaftliche Beratung und Beschwerde ein. Die Kommission sieht die ombudschaftliche Infrastruktur als ein wichtiges Instrument, um die Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen in Niedersachsen nachhaltig zu stärken.

Um die Einführung der Ombudsstellen zu unterstützen, hat die Kommission gemeinsam mit dem Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Stiftung Universität Hildesheim im vergangenen Jahr ein Projekt³ begonnen, welches sich den inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen einer ombudschaftlichen Infrastruktur zur Verwirklichung der Rechte junger Menschen widmet. Eine zentrale Fragestellung lautet dabei, wie die Erreichbarkeit aller junger Menschen (0-26 Jahre) in ihrem Lebensumfeld gewährleistet werden kann.

¹ Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 5. Februar 1993. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert und neue Abschnitte 5 und 10 neu eingefügt durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 204) https://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/qhf/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KJHGAGNDpG6&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint

² § 9a SGB VIII - Ombudsstellen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_9a.html

³ Universität Hildesheim. Pilotprojekt Ombudschaft in Niedersachsen (PONS). <https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufende-projekte/pons/>

Vor dem Hintergrund bisheriger Projektergebnisse und im Rahmen der Einrichtung der Ombudsstellen sind aus Sicht der Kinder- und Jugendkommission folgende vier Punkte von zentraler Bedeutung:

1. Die Ombudsstellen müssen **unabhängig** sein, um die jungen Menschen in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen zu können.

Unabhängigkeit ist das zentrale Element der Ombudschaft. Darüber hinaus gilt für Ombudsstellen, dass sie gemäß § 9a SGB VIII fachlich nicht weisungsgebunden sind. Für die Umsetzung eines solchen Konzeptes in Niedersachsen sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ombudsstellen tätige öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Ombudsstellen auszuschließen. Jungen Menschen muss glaubhaft vermittelt werden können, dass sie in ihren Konflikten mit Leistungsträger:innen und/oder Leistungserbringer:innen unabhängig mit ihrem Anliegen anerkannt werden und ausschließlich mit Bezug auf die ihnen zustehenden Rechte beraten und begleitet werden. Um diesen ombudschaftlichen Standard der Unabhängigkeit garantieren zu können, bedarf es einer verlässlichen Konzeption und Finanzierung sowie transparenten Aufgabenteilung und Zusammenarbeit der Ombudsstellen in Niedersachsen. Entsprechend sind eindeutig die Bedingungen und Aufgaben in der Ausschreibung der Ombudsstellen für eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung zu definieren sowie die Erwartungen zur Zusammenarbeit zu bestimmen.

2. Die Ombudsstellen müssen transparent machen, wie sie ihre Aufgabe im Verhältnis zu den **Beschwerdemöglichkeiten** junger Menschen (nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) ausführen. Diese Klärung muss für die jungen Menschen nachvollziehbar sein.

Eine Verhältnisbestimmung zwischen Ombudschaft nach § 9a SGB VIII und externer Beschwerde nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e. V. geht bspw. davon aus, dass Ombudsstellen bei einer entsprechenden Aufgabenklärung auch die Funktion externer Beschwerdestellen erfüllen könnten⁴. Insgesamt ist die praktische und organisationale Umsetzung diesbezüglich aber nicht geklärt. Die Ausschreibung der ombudschaftlichen Infrastruktur im Land Niedersachsen sollte darum eindeutig bestimmen, welches Verhältnis zwischen Beschwerde und Ombudschaft in Niedersachsen umgesetzt werden soll und was in diesem Zusammenhang von Ombudsstellen erwartet wird. Die Kinder- und Jugendkommission merkt an, dass das entscheidende Kriterium sein muss, ob die Angebotsstruktur für die jungen Menschen transparent und nachvollziehbar ist. Es muss somit für die jungen Menschen in ihrem Alltag verständlich werden, wer für welche Aufgaben ihre Ansprechpersonen ist.

3. Die Ombudsstellen müssen im Alltag der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten bekannt und erreichbar sein sowie unterschiedlichste Kommunikationswege bereitstellen, um eine inklusive Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Schließlich sind insbesondere auch Zugänge für die Erreichbarkeit von

⁴ Positionspapier einrichtungsexterne Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wpcontent/uploads/BNO_Positionspapier_Externe_Beschwerdestellen_2022.pdf

Kindern (0-13 Jahre) sowie junge Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Es werden darum mindestens zwei Ebenen der ombudtschaftlichen Struktur benötigt: Zentrale und regionale Koordinationsstellen und **dezentrale Ansprechpersonen vor Ort**.

Das niedersächsische Ausführungsgesetz zum SGB VIII sieht eine Struktur aus einer überregionalen Ombudsstelle und vier regionalen Ombudsstellen vor. Die Kinder- und Jugendkommission möchte diesbezüglich noch einmal auf die durch die im Rahmenkonzept „Leuchtturm“⁵ ausgeführten Positionen hinweisen: Für einen niedrigschwelligen Zugang ist – unabhängig von digitalen Angeboten – „mindestens eine Anlaufstelle“ pro Region und Ombudsstelle (wie im niedersächsischen Ausführungsgesetz vorgesehen) nicht ausreichend. Ombudsstellen müssen langfristig im sozialräumlichen Umfeld der jungen Menschen verankert und niedrigschwellig erreichbar sein, um sich im Alltag von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bekannt machen und um zusammen mit allen Beteiligten vor Ort an der jeweiligen Klärung der Konflikte arbeiten zu können.

4. Die Ombudsstellen müssen die **Aufgaben**, die sich nach dem § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergeben, wahrnehmen.

Bisher lag der Schwerpunkt der Ombudsstellen auf den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung. Mit der SGB-VIII-Reform erweitert sich ihr Arbeitsspektrum jedoch auf alle Aufgaben des SGB VIII. Hierzu zählen neben den Hilfen zur Erziehung zum Beispiel auch die Jugendsozialarbeit, die Schulsozialarbeit, der Bereich der Kindertagesbetreuung, die Beistandschaften und Pflegschaften etc. Diese Komplexität sollte nicht unterschätzt werden. Mit dem Konzept einer Ombudsstelle muss daher dargelegt werden, wie diese Aufgabenerweiterung bewältigt werden soll. In der Vergangenheit waren Ombudsstellen bereits mit der ombudtschaftlichen Beratung auf dem Gebiet der Hilfen zur Erziehung – nach den Angaben in den Evaluationsberichten verschiedener Ombudsstellen – aus- bzw. überlastet. Wie groß der Bedarf darum insgesamt tatsächlich ist, kann gegenwärtig noch nicht eingeschätzt werden. Aus diesem Grund begrüßt die Kommission an dieser Stelle auch die im Gesetz vorgesehene Evaluation der Ombudsstellen, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden kann, ob mit der vorgesehenen Struktur und den vorgesehenen Mitteln ein bedarfsgerechtes Angebot etabliert werden kann. Dennoch ist in der Ausschreibung der ombudtschaftlichen Infrastruktur auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstands über die Durchführung ombudtschaftlicher Beratung in Deutschland von den Bewerber:innen ein Konzept anzufordern, wie sie die Breite der Kinder- und Jugendhilfe erreichen wollen, damit in den unterschiedlichen Regionen nicht ein Flickenteppich mit unterschiedlichen Schwerpunktfeldern entsteht.

Für die Entwicklung einer unabhängigen ombudtschaftlichen Infrastruktur in Niedersachsen steht die Kinder- und Jugendkommission jederzeit gerne als Ansprechpartner:in zur Verfügung. Im Laufe des Jahres folgt zudem noch der abschließende Bericht des Projekts PONS mitsamt einer weiteren Stellungnahme.

⁵ Rahmenkonzept „Leuchtturm“- Konzept für den Aufbau einer ombudtschaftlichen Infrastruktur in Niedersachsen. https://soziales.niedersachsen.de/download/174754/Final_Ombudschaft-Konzept-Niedersachsen_Fassung_08.07.2021.pdf

Kontakt:

Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission⁶

Vorsitzender: Johannes Schmidt

Geschäftsführerin: Heike Bludau

Telefon: 0511 89701-338, E-Mail: heike.bludau@ls.niedersachsen.de

⁶ Onlineauftritt der Kinder- und Jugendkommission.

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/kinder_und_jugendkommission_niedersachsen/